

mechanismus der Gesamtwirtschaft eingepaßt. Der Förderung des Zusammenwirkens von privaten und sozialistischen Betrieben diene die Einbeziehung der privaten Betriebe in das Vertragssystem der volkseigenen Wirtschaft durch die Zweite Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz <sup>6 7</sup> vom 25. 2. 1965. ■ Nur für Verträge der privaten Betriebe untereinander und mit Handwerksbetrieben galten die Vorschriften des BGB oder des HGB. Indessen konnte auch für diese die Geltung des Vertragsgesetzes vereinbart werden.

8 e) Betriebe mit staatlicher Kapitalbeteiligung. Nach dem Vorbild der Volksrepublik China wurden in der DDR bereits von 1956 an Privatbetriebe veranlaßt, eine staatliche Kapitalbeteiligung aufzunehmen <sup>8</sup>. Ihre gesetzliche Grundlage erhielten die Betriebe mit staatlicher Kapitalbeteiligung in der Verordnung über die Bildung halbstaatlicher Betriebe vom 26. 3. 1959 <sup>9</sup>. In Art. 14 Abs. 2 Satz 2 a.F. war für sie eine verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen worden.

9 Halbstaatliche Betriebe entstanden durch die Beteiligung der »Arbeiter-und-Bauern-Macht« an privaten Unternehmen. Sie stellten von vornherein eine Übergangsform zum sozialistischen Betrieb dar. »Auf dem Wege der Umwandlung der privatkapitalistischen Betriebe in Betriebe halbstaatlichen Charakters erfolgt die schrittweise Umgestaltung der alten kapitalistischen Produktionsverhältnisse, d. h. die Einschränkung und Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen. Es entwickelt sich ein neues Verhältnis der Unternehmer zum Betrieb. Als Leiter der halbstaatlichen Betriebe entwickeln sie sich zu schaffenden Werktätigen und erhalten so an der Seite der Arbeiterklasse und der übrigen Werktätigen eine sichere soziale Grundlage« (aus der Präambel der Verordnung vom 26. 3. 1959).

10 Halbstaatliche Betriebe wurden in der Regel als Kommanditgesellschaften (KG) gebildet. Auch die Form der offenen Handelsgesellschaft (oHG) war zulässig.

Staatliche Gesellschafter waren in der Regel volkseigene Betriebe oder eine Bank. Der staatliche Gesellschafter beteiligte sich durch Zuführung finanzieller Mittel, durch Einbringung von volkseigenen Grundstücken (s. Rz. 2-29 zu Art. 15), beweglichen volkseigenen Grundmitteln oder Wertpapieren.

Für das Gesellschafterverhältnis wurden die Vorschriften des HGB nur angewendet, soweit die Verordnung vom 26. 3. 1959 nichts anderes vorschrieb. Die Stellung des staatlichen Gesellschafters war wesentlich stärker als die eines Kommanditisten oder eines Gesellschafters einer oHG nach dem Handelsrecht. Er hatte als Beauftragter des Arbeiter-und-Bauern-Staates in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen und den Gewerkschaften die staatlichen Interessen zu vertreten. Wichtige Entscheidungen durften nur in seinem Einverständnis getroffen werden. Er hatte umfangreiche Kontrollrechte und war für die Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der zugeführten Mittel sowie für die rechtzeitige und vollständige Zuführung des staatlichen Gewinnanteils an den Staatshaus-

6 Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) vom 25. 2. 1965 (GBl. I S. 109).

7 GBl. II S. 250.

8 Anordnung über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung vom 1. 8. 1956 (GBl. S. 657); Anordnung Nr. 2 vom 24. 10. 1956 (GBl. I S. 1317); Anordnung Nr. 3 vom 30. 3. 1957 (GBl. I S. 267).

9 GBl. I S. 253.